



## Stellungnahme des Kinderschutzbund Bundesverbandes e. V. zum Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen“

Der Kinderschutzbund Bundesverband bedankt sich für die Option der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die im Ausland wirksam eine Ehe geschlossen haben, bei Auflösung der Ehe in Deutschland besser geschützt werden. Anlass hierfür ist ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 01.02.2023 (1BvL 7/18), der die aktuelle Gesetzeslage als verfassungswidrig einstuft und eine Gesetzesänderung bis zum 30.06.2024 zwingend vorschreibt.

Entsprechend des vorliegenden Gesetzentwurfs soll die automatische Unwirksamkeit solcher Auslandsehen weiterhin ausnahmslos bestehen bleiben. Neu geregelt werden nun die Rechtsfolgen dieser Unwirksamkeit. Insbesondere sollen den Minderjährigen ausdrücklich Unterhaltsrechte eingeräumt werden. Zudem soll den Minderjährigen bei Erreichen der Volljährigkeit eine Option der rückwirkenden Anerkennung der Ehe gegeben werden. Bei einem entsprechenden Wunsch einer Ehe entfällt dadurch die Notwendigkeit, die Ehe rechtlich neu zu begründen. Die Ehe wirkt dann rückwirkend ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen Eheschließung im Ausland. Dafür soll eine gemeinsame und hochpersönliche Erklärung beim Standesamt abgegeben werden müssen.

Der Kinderschutzbund begrüßt ausdrücklich, dass Auslandsehen mit Personen unter 16 Jahren weiterhin in Deutschland **automatisch** unwirksam bleiben sollen. Die Alternative, solche Ehen nur als „aufhebbar“ einzustufen und in jedem Einzelfall gerichtlich aufheben zu lassen, hält der Kinderschutzbund nicht für geeignet, um Kinder vor Auslandsehen hinreichend zu schützen. Die automatische Unwirksamkeit ist insbesondere notwendiges Zeichen, um die strikte Ablehnung Deutschlands gegen solche „Ehen“ auch gesetzlich zu manifestieren. Jedoch betont der Kinderschutzbund, dass bei diesem Lösungsansatz unbedingt sichergestellt werden muss, dass jedem Kind – unabhängig von den jeweiligen konkreten Lebensumständen und Bedarfen - eine einzelfallgerechte Lösung, Anhörung und Beratung zusteht.

Der Kinderschutzbund teilt die Ausführungen des Verfassungsgerichts, dass die betroffenen Minderjährigen besonders schutzwürdig sind und trotz der automatischen Unwirksamkeit stets besser abgesichert sein müssen. Insoweit begrüßt der Kinderschutzbund die nun neu vorgesehenen Folgeregelungen zu Unwirksamkeit und Unterhalt. Gerade in Ehen mit Kindern unter 16 Jahren besteht oft eine massive finanzielle Abhängigkeit der Minderjährigen, die unbedingt und uneingeschränkt aufgefangen werden muss. Der vorliegende Gesetzentwurf erfüllt diesen Anspruch nun deutlich besser als die aktuelle Rechtslage. Der Kinderschutzbund begrüßt zudem,



dass die Unterhaltspflichten nach Unwirksamkeit nur einseitig bestehen sollen und für die Minderjährigen zwar Unterhaltsansprüche, aber ausdrücklich keine Unterhaltsverpflichtungen entstehen sollen.

Auch die Regelung, dass mit Erreichen der Volljährigkeit die Unwirksamkeit „geheilt“ werden kann, hält der Kinderschutzbund für angemessen und fachgerecht. Wenn die Minderjährigen volljährig werden, muss bei entsprechendem Wunsch der jungen Erwachsenen heute stets eine gänzlich neue Ehe geschlossen werden. Dadurch entfallen regelmäßig Vorteile der dann jungen Erwachsenen durch die kürzere Ehedauer. Nach Einschätzung des Kinderschutzbundes ist die neu vorgesehene „Heilung“ hier im Sinne der jungen Erwachsenen. Als angemessen wertet der Kinderschutzbund zudem, dass zur Heilung eine ausdrückliche und höchstpersönliche Erklärung beim Standesamt zwingend vorgesehen ist. Der Kinderschutzbund regt zudem an, dass die Erklärung noch mit einer verpflichtenden Beratung der jungen Volljährigen flankiert werden sollte. Ein solches Vorverfahren lässt hoffen, dass die Missbrauchsgefahr und das Ausweiten von Zwangsehen minimiert und kein unbeabsichtigter Anreiz für Auslandsehen Minderjähriger gesetzt wird.

---

**Berlin, 27.05.2024**

**Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.**

Kalckreuthstraße 4

10777 Berlin

Tel (030) 21 48 09-0

Fax (030) 21 48 09-99

E-Mail [info@kinderschutzbund.de](mailto:info@kinderschutzbund.de)

[www.kinderschutzbund.de](http://www.kinderschutzbund.de)

---

Der Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Der Kinderschutzbund, gegründet 1953, ist mit 50.000 Mitgliedern in über 400 Ortsverbänden die größte Kinderschutzorganisation Deutschlands. Der DKSB setzt sich für die Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.